

Haushaltsbeschluss 2025

Auf Grund des Beratungs- und Abstimmungsergebnisses wird folgender Haushaltsbeschluss gefasst:

§ 1

Als Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses i.S.d. § 38 Abs. 2, 2. Satz der Salzburger Gemeindehaushaltsverordnung 2020 wird der dem Rechnungsabschlussstichtag folgende **31. Jänner** festgelegt.

§ 2

1. Die Gemeindesteuern werden für das Rechnungsjahr 2025 wie folgt festgelegt:

a)	Grundsteuer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (A)	500	%
b)	Grundsteuer von Grundstücken nach dem Steuermessbetrag (B)	500	%
c)	Kommunalsteuer	3	%
d)	Hundesteuer 1. Hund je Haushalt	69,50	€
	Hundesteuer für den zweiten Hund je Haushalt	104,55	€
	Hundesteuer für den dritten Hund je Haushalt	139,05	€
e)	Hundesteuer für zweiten bzw. weitere Hunde je Landwirtschaft	69,55	€
	Hundesteuerbefreiung laut Hundesteuerverordnung	0,00	€
	Hundemarke	2,50	€
f)	Allgemeine Nächtigungsabgabe	1,55	€
	Besondere Nächtigungsabgabe bis 40 m ² Nutzfläche	310,00	€
	Besondere Nächtigungsabgabe mehr als 40 m ² bis einschließlich 70 m ² Nutzfläche	403,00	€
	Besondere Nächtigungsabgabe mehr als 70 m ² bis einschließlich 100 m ² Nutzfläche	465,00	€
	Besondere Nächtigungsabgabe mehr als 100 m ² bis einschließlich 130 m ² Nutzfläche	558,00	€
	Besondere Nächtigungsabgabe mehr als 130 m ² Nutzfläche	589,00	€
	Besondere Nächtigungsabgabe bei dauernd abgestellten Wohnwagen	201,50	€
g)	Tourismusförderungsfonds	0,05	€
h)	Abgabe auf Zweitwohnsitze, für welche keine besondere Nächtigungsabgabe erhoben wird pro Kalenderjahr		
	Abgabe auf Zweitwohnsitze für Wohnungen bis 40 m ² Nutzfläche	260,00	€
	Abgabe auf Zweitwohnsitze für Wohnungen mit mehr als 40 m ² bis einschließlich 70 m ² Nutzfläche	455,00	€
	Abgabe auf Zweitwohnsitze für Wohnungen mit mehr als 70 m ² bis einschließlich 100 m ² Nutzfläche	650,00	€
	Abgabe auf Zweitwohnsitze für Wohnungen mit mehr als 100 m ² bis einschließlich 130 m ² Nutzfläche	845,00	€
	Abgabe auf Zweitwohnsitze für Wohnungen mit mehr als 130 m ² bis einschließlich 160 m ² Nutzfläche	1040,00	€
	Abgabe auf Zweitwohnsitze für Wohnungen mit mehr als 160 m ² bis einschließlich 190 m ² Nutzfläche	1235,00	€
	Abgabe auf Zweitwohnsitze für Wohnungen mit mehr als 190 m ² bis einschließlich 220 m ² Nutzfläche	1430,00	€
	Abgabe auf Zweitwohnsitze für Wohnungen mit mehr als 220 m ² Nutzfläche	1625,00	€

i)	Abgabe auf Zweitwohnsitze, für welche eine besondere Nächtigungsabgabe erhoben wird pro Kalenderjahr		
	Abgabe auf Zweitwohnsitze für Wohnungen bis 40 m ² Nutzfläche	130,00	€
	Abgabe auf Zweitwohnsitze für Wohnungen mit mehr als 40 m ² bis einschließlich 70 m ² Nutzfläche	227,50	€
	Abgabe auf Zweitwohnsitze für Wohnungen mit mehr als 70 m ² bis einschließlich 100 m ² Nutzfläche	325,00	€
	Abgabe auf Zweitwohnsitze für Wohnungen mit mehr als 100 m ² bis einschließlich 130 m ² Nutzfläche	422,50	€
	Abgabe auf Zweitwohnsitze für Wohnungen mit mehr als 130 m ² bis einschließlich 160 m ² Nutzfläche	520,00	€
	Abgabe auf Zweitwohnsitze für Wohnungen mit mehr als 160 m ² bis einschließlich 190 m ² Nutzfläche	617,50	€
	Abgabe auf Zweitwohnsitze für Wohnungen mit mehr als 190 m ² bis einschließlich 220 m ² Nutzfläche	715,00	€
	Abgabe auf Zweitwohnsitze für Wohnungen mit mehr als 220 m ² Nutzfläche	812,50	€

2. Es werden noch folgende Abgaben und Gebühren nach dem gesetzlichen Tarif beziehungsweise nach den festgesetzten und genehmigten Sätzen erhoben:

a)	Gemeindeverwaltungsabgaben gem. Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung Valorisierung 2024 – S.VuK-VO 2024	ja
b)	Kommissionsgebühren gem. Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung Valorisierung 2024 – S.VuK-VO 2024	ja

c) Grabgebühren				
		Gebühren netto	MwSt.	Gebühren brutto
Aufbahrungshalle Sarg	€	47,50		€ 47,50
Aufbahrungshalle Urne	€	17,50		€ 17,50
d) Gebühren für Abwasserbeseitigung				
Laufende Gebühr je m ³ gem.§ 9/1a i.V. mit § 7 Benützungsgebühren Gesetz		4,31	10%	€ 4,75
Interessentenbeiträge pro Punkt der Punktebewertungs -VO	€	635,50	10%	€ 699,05
e) Sperrstundenabgabe lt. LGBl. Nr. 47/1952 i. d. g. F. 2,4%				
	€	ja		€ ja

f) Abfallwirtschaftsgebühren:				Gebühren netto	MwSt.	Gebühren brutto
Bereitstellungsgebühr ohne Biomüll gem. gemeldeten Personen im Haushalt						
	1 Pers.	jährlich	€	43,95	10%	€ 48,35
	2 Pers.		€	85,97	10%	€ 94,57
	3 Pers.		€	97,55	10%	€ 107,31
	4 Pers. u. mehr		€	109,70	10%	€ 120,68
Bereitstellungsgebühr mit Biomüll gem. gemeldeten Personen im Haushalt						
	1 Pers	jährlich	€	51,72	10%	€ 56,90
	2 Pers.		€	101,15	10%	€ 111,27
	3 Pers.		€	114,74	10%	€ 126,22
	4 Pers. u. mehr		€	128,96	10%	€ 141,86
	Bereitstellungsgebühr Gewerbebetrieb und Gastronomie ohne Biomüll		€	109,70	10%	€ 120,68
	Bereitstellungsgebühr Gewerbebetrieb und Gastronomie mit Biomüll		€	129,05	10%	€ 141,96

		Gebühren netto	MwSt.	Gebühren brutto
Aufschläge zur Bereitstellungsgebühr:				
je Gästebett	jährlich	€ 8,20	10%	€ 9,03
je 10 Sitzplätze in der Gastronomie	jährlich	€ 8,20	10%	€ 9,03
je 10 Bedienstete (Gewerbebetrieb ohne Gastronomie)	jährlich	€ 129,05	10%	€ 141,96
<hr/>				
Leistungsgebühr für den Hausmüll pro kg		€ 0,30	10%	€ 0,33
<hr/>				
Leistungsgebühr für biogene Abfälle, über Schwellenwert:				
80 l Tonne / je Entleerung		€ 3,37	10%	€ 3,71
120 l Tonne / je Entleerung		€ 5,08	10%	€ 5,59
240 l Tonne / je Entleerung		€ 10,18	10%	€ 11,20
<hr/>				
Schwellenwert biogene Abfälle = 33 Abfahren jährlich				
<hr/>				
Biotonne 120 l		€ 49,75	20%	€ 59,70
Mülltonne 120 l		€ 49,75	20%	€ 59,70
Müll Chip		€ 24,66	20%	€ 29,60
Bio Einlegesäcke je Rolle		€ 8,25	20%	€ 9,90
<hr/>				
Bereitstellungsgebühr Säcke (für Objekte die nicht von der Müllabfuhr angefahren werden)				
	1 Pers. / 6 Säcke	€ 35,72	10%	€ 39,30
	2 Pers. / 9 Säcke	€ 53,59	10%	€ 58,95
	3 Pers. / 14 Säcke	€ 83,37	10%	€ 91,71
	4 Pers. / 20 Säcke	€ 119,09	10%	€ 131,00
	5 Pers. / 23 Säcke	€ 136,96	10%	€ 150,66
	6 Pers. / 26 Säcke	€ 154,83	10%	€ 170,32
<hr/>				
Müllsäcke per Stück		€ 6,00	10%	€ 6,60
<hr/>				
Müll-Mindestvolumen pro Haushalt	1 Pers. / 20 kg Restmüll	€		€
	Jede weitere Person 10 kg	€		€

		Gebühren netto	MwSt.	Gebühren brutto
Tarife Recyclinghof:				
Analog der jeweils gültigen ZEMKA-Preisliste für Gemeinden				
Sperrige Hausabfälle - Freimenge 50 kg pro Haushalt und Jahr				
g) Hausnummertafel	€	38,20		€ 38,20
3. Privatrechtliche Entgelte:				
Arbeitsstunde Bauhof	€	44,16	20%	€ 53,00
Pistengerät inkl. Fahrer pro Std.	€	100,00	20%	€ 120,00
Traktor/Lader inkl. Anbaugeräte und Fahrer pro Std.	€	100,00	20%	€ 120,00
Eintrittsentgelte Benützung Badeseegelände				
Tageskarte Erwachsene	€	5,84	13%	€ 6,60
Tageskarte Kinder 6 – 15 Jahre	€	3,53	13%	€ 4,00
Tageskarte Senioren (mit Seniorenpass)	€	4,86	13%	€ 5,50
Tageskarte Studenten (Studienausweis)	€	4,86	13%	€ 5,50
Personen mit Behinderung, wenn der Grad der Beeinträchtigung mind. 50% beträgt, sowie eine Begleitperson frei	€	4,86	13%	€ 5,50
Jugendgruppen ab 10 Personen (bis 18 Jahre)	€	3,00	13%	€ 3,40
Zeitkarte für 2 Stunden	€	3,98	13%	€ 4,50
Saisonkarte Jugendliche 16 – 18 Jahre Vorverkauf bis 30.06.	€	29,20	13%	€ 33,00
Saisonkarte Jugendliche 16 – 18 Jahre	€	33,62	13%	€ 38,00
Saisonkarte Einzelperson Vorverkauf bis 30.06.	€	35,39	13%	€ 40,00
Saisonkarte Einzelperson	€	40,70	13%	€ 46,00
Familienkarte Vorverkauf bis 30.06.	€	60,17	13%	€ 68,00
Familienkarte	€	69,02	13%	€ 78,00
Schirmverleih	€	5,00	20%	€ 6,00
Tageseintrittsentgelte für berechtigte UttendorferInnen und Uttendorfer Gäste mit Nachweis / minus 20 % (ausgenommen Saisonkarten und Verleih tarife)				

§ 3

Die Darlehen dürfen nur nach erfolgter aufsichtsbehördlicher Einzelgenehmigung aufgenommen und ausschließlich nur für definierte Projekte verwendet werden; das Darlehen darf nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung des entsprechenden Projektes notwendig ist.

§ 4

Der Bürgermeister wird ermächtigt, bei verspätetem Eingehen von veranschlagten Einnahmen zur rechtzeitigen Leistung von veranschlagten Ausgaben des ordentlichen Haushaltes die vorhandenen Rücklagemittel vorübergehend in Anspruch zu nehmen.

Sollten zu diesem Zeitpunkt Rücklagemittel nicht vorhanden sein, wird der Bürgermeister ermächtigt, Kassenkredite bis zu einem Höchstbetrag von € 139.000,00 aufzunehmen.

Hierdurch werden die besonderen Genehmigungen nicht berührt.

Kassenkredite (Kontokorrentdarlehen) sind ehestens, spätestens jedoch bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres zurückzuzahlen.

Die Besetzung der Planstellen der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf ebenso wie die Besoldung nur nach dem beigeschlossenen Stellen- bzw. Dienstpostenplan erfolgen. Dieser unterliegt der Genehmigung der Landesregierung.

Die individuelle Anstellung – Überstellung und eventuelle Beförderung ist separat zu beschließen und der Gemeindeaufsichtsbehörde zu melden.

Eine gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Ansatzes wird entsprechend der Bestimmung § 8 Gemeindehaushaltsverordnung 2020, festgelegt.

Beschluss der Gemeindevertretung am 25.11.2024.

Für die Gemeindevertretung:

Bgm. Hannes Lerchbaumer e.h.

Kundmachung am: 26.11.2024

abgenommen am: